

Aufhebung der Innenbereichssatzung „Am Nadlerhäusl“



Gemeinde Wackersberg
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen



Präambel

Die Gemeinde Wackersberg erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - i.V. m. § 13 BauGB, des Art. 79 Abs. 1 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung – BayBO - und des Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern folgende

Aufhebung der Innenbereichssatzung „Am Nadlerhäusl“, als Satzung.

A) Satzung über die Aufhebung der Innenbereichssatzung „Am Nadlerhäusl“,

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Innenbereichssatzung „Am Nadlerhäusl“, in Kraft getreten am 22.07.1993, wird aufgehoben.

§ 2 Planzeichen

Der nachstehende Lageplan einschließlich Planzeichenerklärung ist Bestandteil der Satzung.

Planzeichenerklärung

--- Geltungsbereich der bisherigen Innenbereichssatzung „Am Nadlerhäusl“ gleicht dem Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

Geltungsbereich der Aufhebungssatzung



Isar

2442

B) Begründung

Die Innenbereichssatzung „Am Nadlerhäusl“ ist am 22.07.1993 in Kraft getreten.

Nördlich des gegenständlichen Geltungsbereichs entstand im Laufe der letzten Jahrzehnte die Straßenzüge „Vallt“ sowie „Am Stausee“, welche durch Wohnbebauung geprägt sind. Durch die Errichtung dieser Gebäude ist der Geltungsbereich ohnehin als im Zusammenhang bebauter Ortsteil einzustufen. Die Bebauung richtet sich nach Aufhebung der Innenbereichssatzung weiterhin nach § 34 BauGB. Nachteilige Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Die Aufhebung der Innenbereichssatzung soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 BauGB erfolgen.

Aus den folgenden Gründen sind die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens im vorliegenden Fall gegeben:

- Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.
- Durch die Bauleitplanung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter vor.

C) Verfahrensvermerke

1) Der Gemeinderat der Gemeinde Wackersberg hat mit Beschluss vom 09.09.2025 die Aufhebung der Innenbereichssatzung „Am Nadlerhäusl“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) beschlossen.

2) Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom _____ wurde in der Sitzung vom _____ gebilligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom _____ bis _____ statt. Sie wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

3) Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom _____ bis _____ statt.

4) Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägungen fand in der Gemeinderatssitzung vom _____ statt.

5) Die Aufhebung der Innenbereichssatzung „Am Nadlerhäusl“ wurde in der Gemeinderatssitzung vom _____ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemeinde Wackersberg, den _____

Jan Göhzold

Siegel

Erster Bürgermeister

6) Die Aufhebungssatzung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Aufhebungssatzung tritt somit in Kraft.

Gemeinde Wackersberg, den _____

Jan Göhzold

Siegel

Erster Bürgermeister

Verfasser:
Gemeinde Wackersberg
Georg Schöffmann
Bachstraße 8
83646 Wackersberg

Fassung vom 09.09.2025